

Update Vergaberecht

Modifizierende Zuschlagserklärung führt nicht zum Vertrag!

OLG Celle, Urteil vom 29.12.2022 – 13 U 3/22

K schrieb Dienstleistungen aus, worauf B ein Angebot abgab. K übersandte B ein Schreiben, in dem er erklärte, dass B der Zuschlag erteilt werde und dieser zum vorgesehenen Auftragsbeginn mit der Leistungsausführung beginnen solle. Zugleich hieß es, dass B „gebeten [werde], umgehend die anliegenden Schriftstücke unterzeichnet zurückzusenden“. Beigefügt war ein nicht in den Vergabeunterlagen enthaltener Vertrag. Noch vor Auftragsbeginn und Unterzeichnung durch B kam es zu Unstimmigkeiten zwischen K und B, wobei B die Auffassung vertrat, dass kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei. B führte den Auftrag nicht aus, woraufhin K einen Dritten beauftragte und B wegen der daraus entstandenen Mehrkosten in Anspruch nahm. Das LG verurteilte B zur Schadensersatzzahlung wegen unberechtigter Leistungsverweigerung. K habe das Angebot von B mit der Zuschlagserklärung unverändert angenommen. Weder habe K die Auftragsausführung von der Vertragsunterzeichnung abhängig gemacht noch enthalte der Vertragsentwurf inhaltliche Änderungen gegenüber dem Angebot von B. B legte hiergegen Berufung ein.

Mit Erfolg! Das OLG weist die Klage des K als unbegründet ab. K habe das Angebot von B nicht wirksam angenommen, weil das Zuschlagsschreiben keine vorbehaltlose Annahme, sondern eine solche unter Änderungen und damit ein neues Angebot gemäß § 150 Abs. 2 BGB dargestellt habe. Grundlage der Auslegung sei das vollständige Schreiben einschließlich seiner Anlagen. Der hierzu gehörige Vertrag weise indes verschiedene Regelungen auf, die so im Angebot von B nicht enthalten seien und daher eine inhaltliche Änderung darstellten (deren Art und Ausmaß für die rechtliche Beurteilung unerheblich sei). Mit der Bitte um Rücksendung der unterzeichneten Vertragsausfertigung habe K aus Sicht eines objektiven Empfängers den Willen zum Ausdruck gebracht, dass der Vertrag deren Inhalt aufweisen solle. Es sei auch nicht etwa davon auszugehen, dass die Vertragsinhalte lediglich B freistehende optionale/unverbindliche Änderungswünsche darstellten und der Vertrag zuvor auch ohne deren Erfüllung zustande kommen solle.

Bedeutung für die Praxis

Grundsätzlich wird ein Vertrag in einem Vergabeverfahren mit dem als Angebotsannahme zu verstehenden Zuschlag geschlossen; einer gesonderten Vertragsunterzeichnung im Anschluss bedarf es nicht. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sich Annahmeerklärung und Angebot inhaltlich decken und so ein Konsens über die Auftragsinhalte besteht. Dies ist nicht der Fall, wenn mit dem Zuschlag verbindliche „neue“, bei Angebotslegung nicht ersichtliche und daher von der Angebotsbindung nicht umfasste Vertragsinhalte eingeführt werden sollen. Auftraggeber sollten (im Übrigen auch aus vergaberechtlichen Gründen wie dem Gebot einer für alle Bieter gleichermaßen geltenden Leistungsbeschreibung) gewünschte Vertragsinhalte abschließend vorab definieren. Soweit nach Angebotsabgabe aber vor dem Zuschlag Änderungsbedarf erkannt wird, sollte der Auftraggeber prüfen, ob eine spätere Vertragsänderung möglich ist.